

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
für die Graduiertenschule
„International Graduate Research School Clinical and
Population Science (CPS)“

Vom 17. Januar 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
für die Graduiertenschule
„International Graduate Research School Clinical and Population Science (CPS)“**

vom 17. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), haben der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung der International Graduate Research School Clinical and Population Science (CPS)

(1) Die Graduiertenschule CPS ist eine interdisziplinäre Graduiertenschule unter Beteiligung von Wissenschaftler*innen der Medizinischen und der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) und des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Sie führt den Namen „International Graduate Research School Clinical and Population Science (CPS)“.

(2) Für Promovierende der Medizinischen Fakultät finden die Promotionsordnungen zur Erlangung der Grade eines Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Promovierende der Landwirtschaftlichen Fakultät findet die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades des Doktors der Ernährungswissenschaften (Dr. troph.) der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduiertenschule CPS bietet ein internationales, forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Promovierende an.

(2) Die Graduiertenschule befasst sich mit allen Aspekten der patientenorientierten klinischen Forschung und Epidemiologie mit einem methodischen Schwerpunkt auf Genetik, Imaging und Biostatistik.

(3) Die Ziele der Graduiertenschule CPS sind die Förderung der Ausbildung und Karriere des medizinischen und nicht-medizinischen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Sektor der klinischen und epidemiologischen Wissenschaften auf hohem, international sichtbarem Niveau.

(4) Die Graduiertenschule CPS fördert Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn.

(5) Die Graduiertenschule CPS schafft und unterhält eine ihre Aktivitäten unterstützende Infrastruktur.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle in die Graduiertenschule CPS aufgenommenen

- a) Promovierenden der Medizinischen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
- b) Professor*innen der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und
- c) Nachwuchswissenschaftler*innen der Medizinischen Fakultät und Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und c entscheidet der Kollegrat.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b entscheiden die Fakultätsräte der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät.

(4) Promovierende der Graduiertenschule CPS bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der Graduiertenschule. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

- a) im Falle der Exmatrikulation,
- b) durch Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in und der*dem Hauptbetreuerenden oder
- c) durch Feststellung des Ausschlusses aus der Graduiertenschule CPS gemäß § 10 Abs. 3.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 lit. b) und c) endet die Berechtigung der Promovierenden zur Teilnahme an den Angeboten der Graduiertenschule CPS im Rahmen des Ausbildungsprogramms sowie zum Bezug eines Stipendiums nach § 14. Das Promotionsverhältnis zur Medizinischen oder Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wird hierdurch nicht berührt und richtet sich weiter nach den einschlägigen Promotionsordnungen.

§ 4

Organe der Graduiertenschule CPS

Organe der Graduiertenschule CPS sind

1. der Kollegrat
2. der Vorstand

§ 5

Kollegrat

(1) Dem Kollegrat gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c sowie die beiden Promovierendensprecher*innen gemäß § 7 Abs. 2 an.

(2) Der Kollegrat

- a) entscheidet
 - über die Aufnahme und den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. a,
 - über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. c sowie
 - über die konkrete Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der Graduiertenschule CPS nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Promotionsordnung;
- b) erarbeitet Vorschläge für
 - die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b an die Fakultätsräte der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät und
 - die Vergabe von Stipendien an Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a für den Vorstand;
- c) wählt Sprecher*in und Vizesprecher*in der Graduiertenschule CPS sowie die drei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Der Kollegrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und insgesamt mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder anwesend, gilt der Kollegrat als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Kollegratssitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse im Kollegrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der*dem Sprecher*in, der*dem Vizesprecher*in und drei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b gebildet.
- (2) Die*Der Sprecher*in, die*der Vizesprecher*in und die drei weiteren Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b gewählt. Aus jeder der beiden Fakultäten ist mindestens ein Mitglied des Vorstands zu stellen. Sprecher*in, Vizesprecher*in sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands werden alle zwei Jahre von dem Kollegrat neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Vorstand
 - a) leitet die Graduiertenschule CPS und führt ihre Geschäfte,
 - b) trägt die Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule CPS sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
 - c) bewertet die Leistungen der Promovierenden gemäß § 10 Abs. 3 und
 - d) entscheidet über das Gesamtbudget der Graduiertenschule CPS sowie - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - insbesondere über
 - die Vergabe von Stipendien auf Vorschlag des Kollegrats und
 - die Verwendung von Sachmitteln (inklusive Verbrauchs- und Investitionsmittel) sowie
 - die Verwendung von Reise- und Tagungsmitteln.
- (5) Die*Der Sprecher*in
 - a) vertritt die Graduiertenschule CPS gegenüber der Universitätsleitung,
 - b) trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung,
 - c) bereitet die Sitzungen des Kollegrats und des Vorstands vor und führt die Beschlüsse des Kollegrats und des Vorstands aus,
 - d) bereitet die Entscheidung des Kollegrats über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 in die Graduiertenschule CPS vor und
 - e) entscheidet in laufenden Angelegenheiten für den Vorstand, insbesondere
 - über die Vergabe von Sachmitteln sowie Tagungs- und Reisemitteln bis zur Höhe von 5.000 Euro sowie
 - über die Verwendung des zum 1. Oktober eines jeden Jahres noch zur Verfügung stehenden restlichen Budgets.

§ 7 Promovierendenversammlung

- (1) Der Promovierendenversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a an.
- (2) Die Promovierendenversammlung wählt einmal jährlich zwei Promovierendensprecher*innen.
- (3) Die Promovierendenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder anwesend, gilt die Vertretung als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Sitzung wird von einer*inem Promovierendensprecher*in geleitet. Beschlüsse der

Promovierendenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die Promovierendenversammlung befasst sich mit allen die Promovierenden betreffenden Aspekten der Graduiertenschule, insbesondere der Qualität des Ausbildungsprogramms. Beschlüsse und Anliegen der Promovierendenversammlung werden dem Kollegrat von den Promovierendensprecher*innen vorgetragen.

§ 8

Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle der Graduiertenschule CPS wird von einer*inem Koordinator*in geleitet. Die Koordinationsstelle unterstützt die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere zuständig für die

- a) Organisation der Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms, der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen,
- b) die administrative Unterstützung der Organe im Zusammenhang mit Fragen des Personal- und Finanzwesens,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Pflege der Homepage,
- d) die Unterstützung der Promovierenden in organisatorischen Fragen,
- e) die Korrespondenz,
- f) die Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Kollegrat sowie
- g) die Vorbereitung von Tagungen, Symposien und der Promovierendenauswahl.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a sind verpflichtet, das Ausbildungsprogramm der Graduiertenschule CPS zu absolvieren. Sie wirken an der Weiterentwicklung der Aktivitäten der Graduiertenschule CPS mit und nehmen aktiv an den internen Evaluationen und qualitätssichernden Maßnahmen des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule CPS teil.

(2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule CPS mitzuarbeiten und die Graduiertenschule CPS aktiv zu unterstützen. Insbesondere wirken sie am Ausbildungsprogramm und bei der Betreuung Promovierender der Graduiertenschule CPS mit. Sie sind gehalten, ein angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist verpflichtet, regelmäßige jährliche Lehrveranstaltungen im Curriculum der Graduiertenschule CPS anzubieten.

§ 10

Auswahl und Mitgliedschaft der Promovierenden der Graduiertenschule CPS

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule CPS berechtigt Promovierende, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule CPS teilzunehmen und sich um ein Stipendium nach § 14 zu bewerben. Die Bewerbung um Aufnahme in die Graduiertenschule CPS und die Bewerbung um ein Stipendium können zeitgleich erfolgen.

- (2) Für die Aufnahme in die Graduiertenschule CPS müssen
- a) die Promovierenden an der Universität Bonn für ein Promotionsstudium an der Medizinischen oder der Landwirtschaftlichen Fakultät eingeschrieben sein,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen und
 - c) die fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule CPS nachgewiesen sein. Für die Aufnahme von Promovierenden gelten insbesondere folgende Kriterien:
 - Wissenschaftliche Eignung, festgestellt im Rahmen eines Vorstellungsvortrags und von Auswahlgesprächen mit Mitgliedern des Kollegrats,
 - Qualität des zusammen mit einem Mitglied der Graduiertenschule CPS gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c vorgeschlagenen Promotionsprojekts,
 - Exzellenter Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“.
- (3) Für den Verbleib in der Graduiertenschule CPS müssen die Promovierenden unter Berücksichtigung der in den §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen fortlaufend herausragende Leistungen innerhalb des Ausbildungsprogramms erbringen. Dies wird regelmäßig durch den Vorstand bewertet.
- (4) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe der Medizinischen und der Landwirtschaftlichen Fakultät nach deren jeweiliger Promotionsordnung wirkt der Kollegrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Promovierenden hin.
- (5) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Ab einer Dauer des Promotionsverfahrens von vier Jahren wird der Vorstand mit der*dem Betreuer*in und Promovierenden die Gründe für die erhebliche Verzögerung und, soweit möglich, etwaige Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeit besprechen. Sofern die*der Promovend*in die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der Graduiertenschule CPS mit der Folge nach § 3 Abs. 4 beschließen, sofern die*der Promovend*in die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet. Der Status als Promovierende*r der Medizinischen oder der Landwirtschaftlichen Fakultät bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule CPS

- (1) Die Internationale Graduiertenschule CPS bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. Es umfasst grundsätzlich drei Jahre.
- (2) Das Ausbildungsprogramm besteht aus Vorlesungen, Seminaren, mehrtägigen Kursen, einer wissenschaftlichen Vortragsreihe, Progress Reporting (siehe dazu § 13 Abs. 1) und einer Soft Skills-Ausbildungsreihe.
- (3) Die Promovierenden müssen an dem Ausbildungsprogramm in einem vom Kollegrat festgelegten Umfang teilnehmen.
- (4) Die Promovierenden organisieren einen Promovierendenretreat, an dem nur Promovierende und ausgewählte externe Redner*innen teilnehmen.
- (5) Auf Antrag kann Promovierenden einmal während ihrer Promotion die Teilnahme an einer internationalen, als exzellent ausgewiesenen Konferenz ermöglicht werden.

§ 12

Fachliche Betreuung der Promovierenden

(1) Die fachliche Betreuung erfolgt nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Promotionsordnung. Die fachliche Betreuung innerhalb der Graduiertenschule CPS erfolgt nach dem Prinzip des Dissertationskomitees. Das Dissertationskomitee besteht aus vier Mitgliedern, der*dem Erstgutachter*in (Betreuer*in), der*dem Zweitgutachter*in und zwei weiteren Mitgliedern. Die*Der Erstgutachter*in (Betreuer*in) und zwei weitere Mitglieder sollen der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c angehören. Das Dissertationskomitee bleibt in der Regel während der gesamten Promotion bestehen.

(2) Jeder*Jedem Promovierenden der Graduiertenschule wird aus dem Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c ein*e Mentor*in zur Seite gestellt.

§ 13

Qualitätssicherung

Die Graduiertenschule führt qualitätssichernde Maßnahmen durch. Promovierende sind verpflichtet, an den qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teilzunehmen.

1. Progress Report:

Promovierende berichten dem Dissertationskomitee mindestens einmal pro Jahr öffentlich und mündlich über den Fortgang ihrer Arbeit. An dem mündlichen Fortgangsbericht sollen zusätzlich mindestens zwei weitere Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c teilnehmen. Im Anschluss findet eine Klausurdiskussion zwischen dem Dissertationskomitee und der*dem Promovierenden statt.

2. Jährlicher Bericht:

Die Promovierenden reichen einmal pro Jahr, in der Regel nicht später als vier Wochen nach ihrem mündlichen Fortgangsbericht, einen von der*dem Betreuer*in und den Mitgliedern des Dissertationskomitees gegengezeichneten Bericht über den Fortschritt ihrer Dissertation und die Teilnahme am Ausbildungsprogramm beim Vorstand ein.

3. Ausbildungsprogramm:

Die Promovierenden evaluieren das Ausbildungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Fragebögen und Teilnahme an der Promovierendenversammlung, deren Ergebnisse von den Promovierendensprecher*innen protokolliert und dem Kollegrat vorgetragen werden.

§ 14

Stipendien

(1) Die Graduiertenschule CPS kann Stipendien an ihre Promovierenden vergeben. Die Stipendien werden national und international ausgeschrieben. Über die Stipendienvergabe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kollegrats unter Berücksichtigung der unter § 10 beschriebenen Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft von Promovierenden. Bei der Vergabe der Stipendien ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Stipendiat*innen zu achten.

(2) Stipendien werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils für ein Jahr, maximal jedoch für drei Jahre vergeben. Die Verlängerung von Stipendien ist an die Erfüllung der in den § 10 Abs. 3

genannten Verpflichtungen gebunden. Zusätzlich muss zusammen mit dem bei der Koordinationsstelle einzureichenden Verlängerungsantrag ein von den Mitgliedern des Dissertationskomitees gemäß § 13 gegengezeichneter Fortschrittsbericht nach § 14 Abs. 1 vorgelegt werden.

(3) Für Stipendiat*innen mit Kindern wird eine pauschale Kinderzulage gemäß den Verwendungsrichtlinien für Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft gezahlt.

(4) Einzelheiten zur Stipendienvergabe werden durch den Vorstand festgelegt und im Zusammenhang mit der Ausschreibung schriftlich bekannt gemacht. Vor einer Stipendienvergabe sind Stipendiat*innen einer exportkontrollrechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

T. Heckelei

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11. Januar 2021 und der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2021 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 5. Oktober 2021.

Bonn, den 17. Januar 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch